

Beschlüsse

Am 30. Dezember 2010 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴²:

„Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung als Mitglieder angehören sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Gabun und Kolumbien als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2011 im Organisationsausschuss mitwirken.“

Auf seiner 6472. Sitzung am 21. Januar 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentinens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Botsuanas, Costa Ricas, der Dominikanischen Republik, Japans, Kroatiens, Marokkos, Mexikos, Nepals, Neuseelands, Pakistans, Perus, der Republik Korea, Serbiens, Sloweniens, Timor-Lestes (Stellvertretender Ministerpräsident), der Türkei, Ugandas, der Ukraine und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Institutionenbildung

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen vom 10. Januar 2011 an den Generalsekretär (S/2011/16)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Peter Wittig, den Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Peter Schwaiger, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Frau Alice Mungwa, die Geschäftsträgerin des Büros des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴³:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die früheren Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten. Der Rat betont, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und unterstreicht, wie wichtig wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen in dieser Hinsicht sind, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben zu befähigen, wie der friedlichen Regelung politischer Streitigkeiten, der Gewährleistung der Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Stabilität, des Schutzes der Bevölkerung, der Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

³⁴² S/2010/690.

³⁴³ S/PRST/2011/2.

der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, die für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unverzichtbar sind. Der Rat betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang die nationale Eigenverantwortung ist.

Der Rat unterstreicht, dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern bei der Regierung und den maßgeblichen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, liegt und dass die Vereinten Nationen beim Aufbau der nationalen Institutionen dieser Länder eine entscheidende Unterstützungsfunktion wahrnehmen können. Der Rat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit ständiger Verbesserungen bei den Unterstützungsmaßnahmen in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit, um zur Stabilisierung der Lage beizutragen und gleichzeitig den längerfristigen Prozess der Institutionenbildung einzuleiten, namentlich der Bildung der Institutionen, die demokratische Prozesse fördern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung begünstigen, mit dem Ziel eines dauerhaften Friedens.

Der Rat betont, dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft bei der Bedarfsbewertung und der Planung zugunsten einer wirksamen Institutionenbildung effektiver und koordinierter vorgehen und namentlich die vorhandenen nationalen Kapazitäten und Perspektiven besser nutzen müssen, um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten. Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, die Unterstützung des Aufbaus der nationalen Kapazitäten als vorrangige Aufgabe in alle Friedenskonsolidierungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren, und unterstreicht, dass Friedenskonsolidierungsstrategien und Institutionenbildung im landesspezifischen Kontext zu betrachten sind.

Der Rat betont, dass die im Rahmen der Vereinten Nationen unternommenen Maßnahmen zur Unterstützung der Institutionenbildung in Postkonfliktländern stärker integriert werden, berechenbarer werden und größerer Rechenschaftspflicht unterliegen müssen. Der Rat hebt hervor, dass koordinierte, sektorweite und kontextabhängige Ansätze in den Bereichen Regierungsführung, wirtschaftliche Stabilität sowie Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Sicherheitssektors wichtig sind und unter nationaler Eigenverantwortung stehen müssen.

Der Rat unterstreicht seine Bereitschaft, die beratende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung verstärkt zu nutzen. Der Rat vermerkt, dass die Kommission eine Rolle dabei spielen kann, zur Verwirklichung entscheidender Ziele der Friedenskonsolidierung beizutragen, darunter die Entwicklung tragfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen in den Ländern, mit denen sie befasst ist. Der Rat betont außerdem, wie wichtig zielgerichtete und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und allen weiteren maßgeblichen Akteuren, insbesondere den regionalen und subregionalen Organisationen, und den internationalen Finanzinstitutionen sind, um die auf eine wirksame Institutionenbildung gerichteten nationalen Strategien, die auf der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen, umzusetzen.

Der Rat bekräftigt, von welcher entscheidender Bedeutung eine rasche, flexible und berechenbare Finanzierung der Friedenskonsolidierung, einschließlich des Aufbaus von Institutionen und Kapazitäten, ist, und fordert die Mitgliedstaaten und die anderen Partner nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen, namentlich mittels der Wiederauffüllung des Friedenskonsolidierungsfonds und durch Multi-Geber-Treuhandfonds, in Anerkennung der bereits geleisteten Beiträge.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, seine Prüfung und Erörterung der mit der Institutionenbildung zusammenhängenden Aufgaben in der Frühphase der Friedenskonsolidierung im Rahmen des Mandats und der Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen, besonderen politischen Missionen und integrierten Büros

für die Friedenskonsolidierung weiter zu verbessern, damit gegebenenfalls, je nach den erzielten Fortschritten, gewonnenen Erkenntnissen oder sich verändernden Umständen vor Ort, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können. In diesem Kontext nimmt der Rat mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den Friedenssicherungskräfte und Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Sachverstand und die Erfahrungen der Missionen in die Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien einzubeziehen.

Der Rat sieht dem Anfang 2011 vorzulegenden Bericht über die internationale Überprüfung der zivilen Kapazitäten mit Interesse entgegen, in Anerkennung der Notwendigkeit verbesserter Mechanismen zur raschen Entsendung fachkundiger ziviler Experten, um die Institutionenbildung in Postkonfliktländern zu unterstützen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, in den nächsten Folgebericht über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit eine Bewertung der Wirkung seiner Aktionsagenda als Beitrag zum Aufbau tragfähiger Institutionen in Postkonfliktländern aufzunehmen, samt zusätzlichen Empfehlungen dazu, wie die Vereinten Nationen wirksamer zu effektiveren, stabileren und dauerhafteren Institutionen beitragen können, die einen Rückfall in den Konflikt verhindern helfen können.“

Auf seiner 6503. Sitzung am 23. März 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre vierte Tagung (S/2011/41)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Eugène-Richard Gasana, den Ständigen Vertreter Ruandas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6533. Sitzung am 12. Mai 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 2011 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/85)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Vorsitzenden der Hochrangigen Beratungsgruppe für die Überprüfung der internationalen zivilen Kapazitäten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feld-einsätze, und Herrn Eugène-Richard Gasana, den Ständigen Vertreter Ruandas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.